



Stadt Stein am Rhein

StR 354.116

Merkblatt für Auftritte auf öffentlichem Grund

vom 10.11.2004

Inhaltsverzeichnis	
Gesetzliche Grundlagen	3
Abgabe dieses Merkblattes	3
Übertretung	3

3
3
3

Der Stadtrat macht die Strassenmusikanten, Einzelakteure oder Gruppen mit musikalischer Unterstützung auf die Vorschriften aufmerksam und ersucht um deren Einhaltung.

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 1

Gemäss Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein gelten die folgenden Vorschriften:

Art. 33: Strassenmusikanten, Einzelakteure oder Gruppen mit musikalischer Unterstützung, die einen einmaligen Auftritt geben, können am gleichen Standort 20 Minuten musizieren. Nach Ablauf dieser Zeit haben sie den Platz so zu wechseln, dass sich ein neuer Hörerkreis angesprochen fühlt.

Strassenmusikanten, Einzelakteure oder Gruppen mit musikalischer Unterstützung, die regelmässig auf öffentlichen Plätzen auftreten wollen, bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei und haben ebenfalls den Standort nach 20 Minuten zu wechseln.

Im Falle von berechtigten Reklamationen oder Verstössen gegen diese Bestimmungen ist die Stadtpolizei ermächtigt, die Auftretenden wegzuweisen.

Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist eine Ruhezeit einzuhalten.

Art. 2

Abgabe dieses
Merkblattes

Die Polizeiorgane sind beauftragt, dieses Merkblatt an die Strassenmusikanten, Akteure und Gruppen mit musikalischer Unterstützung, abzugeben.

Art. 3

Übertretung

Die Polizeiorgane sind beauftragt, die Vorschriften durchzusetzen. Sie können Übertretungen von Vorschriften ahnden.

Der Stadtrat wünscht Ihnen in der Stadt Stein am Rhein einen erfolgreichen Auftritt.

Stein am Rhein, 10. November 2004

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost